

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 14. Dezember 1970

über von der Entscheidung vom 5. Mai 1966 abweichende Bestimmungen, um der besonderen Lage Surinams Rechnung zu tragen

(70/551/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 25. Februar 1964 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 9,

nach Kenntnisnahme von dem Entwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf Grund des Beschlusses des Rates vom 29. September 1970 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist der Rat befugt, die Entscheidung des Rates vom 5. Mai 1966 über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in . . .“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen hinsichtlich der Anwendung des Beschlusses vom 25. Februar 1964 zu ändern.

Bis zu einer solchen Änderung bleibt die zuletzt durch die Entscheidung vom 14. Dezember 1966 geänderte Entscheidung des Rates vom 5. Mai 1966 anwendbar.

In der Liste A in der Anlage II dieser Entscheidung sind die Kleidungsstücke der Tarifnummern 61.01, 61.02, 61.03 und 61.04 aufgeführt; damit solche Kleidungsstücke als Ursprungserzeugnisse zugelassen werden können, müssen sie aus Geweben, die ihrerseits Ursprungserzeugnisse sind, oder aus Garnen

oder Rohgeweben mit Ursprung in dritten Ländern hergestellt sein.

Die Aufrechterhaltung der traditionellen Ausfuhr Surinams rechtfertigt in bezug auf die Kleidungsstücke der Tarifnummern 61.01, 61.02, 61.03 und 61.04 des Gemeinsamen Zolltarifs eine teilweise Abweichung von den in der Entscheidung vom 5. Mai 1966 festgelegten Ursprungsregeln.

Die Behörden Surinams haben sich verpflichtet, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit sich die traditionellen Handelsströme infolge dieser Abweichung nicht wesentlich ändern.

Es erscheint angezeigt, diesen Beschluß zunächst für eine Geltungsdauer von einem Jahr ab 1. Januar 1971 zu fassen —

BESCHLIESST :

Artikel 1

In Abweichung von der Entscheidung des Rates vom 5. Mai 1966 über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in . . .“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltung hinsichtlich der Anwendung des Beschlusses vom 25. Februar 1964 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gelten die in Surinam hergestellten Kleidungsstücke der Tarifnummern 61.01, 61.02, 61.03 und 61.04 des Gemeinsamen Zolltarifs unter den nachstehenden Voraussetzungen als Ursprungserzeugnisse, sofern sie im Sinne des Artikels 5 der Entscheidung vom 5. Mai 1966 unmittelbar von Surinam nach der Gemeinschaft oder den Einfuhrländern oder -gebieten befördert worden sind.

Artikel 2

Um in den Genuß der in Artikel 2 des Beschlusses vom 29. September 1970 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vorgesehenen Regelung zu kommen, müssen die betreffenden Erzeugnisse in Surinam einen Wertzuwachs von mindestens 30 v. H. erfahren haben.

Artikel 3

Diese Abweichung beschränkt sich auf einen jährlichen Betrag von 200 000 Rechnungseinheiten, der auf der Grundlage des Preises frei Werk der ausgeführten Erzeugnisse berechnet wird.

Artikel 4

Es obliegt den zuständigen Behörden Surinams, die erforderlichen Maßnahmen für eine qualitative und

quantitative Überwachung derjenigen Ausfuhren zu treffen, auf die die vorgenannten Maßnahmen Anwendung finden könnten.

Artikel 5

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Er hat eine Geltungsdauer von einem Jahr, vom 1. Januar 1971 an gerechnet. Die Geltungsdauer kann auf Beschluß des Rates verlängert werden.

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 14. Dezember 1970.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. SCHEEL
